



## FAQs zur Fortbildungsordnung

### Inhalt

1. Warum gibt es eine Fortbildungsordnung (FBO) in Rheinland-Pfalz? .....	3
2. Wer hat die Fortbildungsordnung erarbeitet? .....	3
3. Für wen gilt die Fortbildungsordnung? .....	3
4. Kann ich die Fortbildungsordnung auch ablehnen? .....	3
5. Was regelt die Fortbildungsordnung? .....	4
6. In welchem Zeitraum müssen die Fortbildungspunkte erworben werden? Wann beginnt mein individueller Fortbildungszyklus? .....	4
7. Welche Bildungsmaßnahmen und welche Themen werden als Fortbildung mit Fortbildungspunkten anerkannt? .....	4
8. Gibt es qualitative Vorgaben für Bildungseinrichtungen? .....	4
9. Darf ich alle Fortbildungen auch digital absolvieren? .....	5
10. Ich bin Praxisanleitende, werden mir meine Praxisanleiter-Fortbildungen anerkannt? .....	5
11. Werden Fortbildungen anerkannt, die ich außerhalb von Rheinland-Pfalz absolviert habe? .....	5
12. Muss mein Arbeitgeber mich für Fortbildungen freistellen und diese finanzieren? .....	5
13. Muss ich der Landespflegekammer die Teilnahmebescheinigungen zukommen lassen? .....	5
14. Wann und wie muss ich meine Fortbildungen nachweisen? .....	6
15. Was passiert, wenn ich meiner Fortbildungspflicht nicht nachkomme? .....	6
16. Was passiert, wenn ich mehr als 40 Fortbildungspunkte im Zweijahreszyklus gesammelt habe? .....	6
17. Was passiert bei einer Unterbrechung der Berufstätigkeit (Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Erkrankung)? .....	6
18. Müssen auch Teilzeitbeschäftigte 40 Fortbildungspunkte erwerben? .....	7
19. Gibt es formale Vorgaben für das Ausstellen von Bescheinigungen? .....	7
20. Von wem erhalte ich meine Teilnahmebescheinigung? .....	7
21. Warum gibt es für Kongressbesuche weniger Punkte als für einen Seminarbesuch? .....	7



22. Mein Arbeitgeber ermöglicht mir Zugänge zu pflegerischen Fachzeitschriften. Wie kann ich diese einreichen? ..... 8
23. Mein Berufsverband schickt mir Zeitschriften zu. Kann ich diese geltend machen? 8
24. Können Teilnahmen an Arbeitsgruppen eingereicht werden, wenn diese nur 2x jährlich stattfinden? ..... 8
25. Wie werden Kurzfortbildungen im eigenen Praxisfeld bewertet?..... 8
26. Ich erbringe bereits bei der Registrierung berufliche Pflegender Fortbildungen, die dort zertifiziert wurden. Werden diese anerkannt? ..... 8



### 1. Warum gibt es eine Fortbildungsordnung (FBO) in Rheinland-Pfalz?

Die Pflicht und das Recht zur Fortbildung sind im Heilberufsgesetz festgelegt. Die Regelung der Fortbildung der eigenen Berufsgruppe ist eine originäre Kammeraufgabe. Daher hat sich die Landespflegekammer RLP in ihrer zweiten Legislaturperiode die Erarbeitung einer Fortbildungsordnung auf die Fahne geschrieben. Durch sie hat die Berufsgruppe unter anderem die Chance, Art und Umfang von pflegerischer Fortbildung selbst auszugestalten und zu entwickeln. Die Fortbildungsordnung dient dazu, eine qualitativ hochwertige Pflege sicherzustellen – auf dem neuesten Stand (pflege-)wissenschaftlicher Erkenntnisse.

### 2. Wer hat die Fortbildungsordnung erarbeitet?

Die FBO wurde von Pflegefachpersonen aus Rheinland-Pfalz für Pflegefachpersonen entwickelt. Gewählte Mitglieder der Arbeitsgruppe (AG) FBO, die aus verschiedenen beruflichen Bereichen, der Bildung und der Praxis kommen, haben die Grundlagen erarbeitet. Darüber hinaus wurden auch Stellungnahmen von weiteren Akteuren aus dem Pflege- und Gesundheitssektor in die Entwicklung einbezogen.

### 3. Für wen gilt die Fortbildungsordnung?

Die FBO gilt für alle Mitglieder der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz nach § 1 Abs. 1 Ziffer 6. bis 10. HeilBG. Sie soll sicherstellen, dass Kammermitglieder ihr Wissen und Können fortlaufend auf den aktuellsten Stand erweitern und ihre berufliche Weiterentwicklung gefördert wird.

Freiwillige Mitglieder können sich an der Fortbildungsordnung orientieren und sie als Empfehlung nutzen. Wer den Beruf nicht mehr ausübt, etwa im Ruhestand oder bei Berufsunfähigkeit, muss keine Fortbildungen nachweisen.

### 4. Kann ich die Fortbildungsordnung auch ablehnen?

Nein. Kammermitglieder sind dazu verpflichtet sich regelmäßig fortzubilden, um ihr berufliches Wissen und Können zu erhalten und weiterzuentwickeln. Diese Pflicht ergibt sich aus der Berufsordnung (§ 6 BO), dem Pflegeberufegesetz (§ 5 PflBG) sowie dem Heilberufsgesetz (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 HeilBG). Die FBO konkretisiert diese Pflicht und ist für alle Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Ziffer 6. bis 10. HeilBG bindend.



#### 5. Was regelt die Fortbildungsordnung?

Die FBO konkretisiert die Fortbildungspflicht der Kammermitglieder und legt den Umfang der Fortbildungen fest. Vorgesehen ist, dass die Mitglieder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren mindestens 40 Fortbildungspunkte sammeln. Ein Punkt entspricht dabei einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten. Punkte können z.B. durch Seminare, Tagungen und Kongresse oder auch durch die Mitgliedschaft in Berufsverbänden oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen erworben werden. Im Durchschnitt entspricht das etwa zwei Fortbildungstagen pro Jahr für eine Pflegefachperson.

#### 6. In welchem Zeitraum müssen die Fortbildungspunkte erworben werden? Wann beginnt mein individueller Fortbildungszyklus?

Innerhalb eines Zweijahreszyklus müssen die 40 Fortbildungspunkte gesammelt werden. Der Zyklus für alle bereits registrierten Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz beginnt mit Inkrafttreten der Fortbildungsordnung, am 1. Juli 2025. Für Neumitglieder und für Auszubildende, die ihr Examen in diesem Jahr beispielsweise im September machen, startet der zweijährige Zyklus individuell mit Beginn der Kammermitgliedschaft.

#### 7. Welche Bildungsmaßnahmen und welche Themen werden als Fortbildung mit Fortbildungspunkten anerkannt?

Anerkannt werden pflegebezogene Fortbildungen, die auf dem HeilBG Rheinland-Pfalz und der Fortbildungsordnung basieren. Sie sollen die berufliche Handlungskompetenz erhalten, anpassen und erweitern.

Als Fortbildung gelten die in Anlage 1 aufgeführten Formate sowie thematisch passende Pflegefortbildungen. Zur Orientierung sollte geprüft werden, ob eine Fortbildung einer der pflegebezogenen Klassen in Anlage 1 zugeordnet werden kann. Auch bezugswissenschaftliche Themen können berücksichtigt werden.

Fortbildungen auf anderen gesetzlichen Grundlagen (z.B. Brandschutz, Medizinproduktegesetz) werden nicht anerkannt.

#### 8. Gibt es qualitative Vorgaben für Bildungseinrichtungen?

Derzeit müssen Fortbildungsveranstalter (z.B. Arbeitgeber, Verbände, Institute) ihre Angebote nicht durch die Landespflegekammer RLP zertifizieren lassen. Auch die Qualifikation der Referent:innen muss aktuell nicht nachgewiesen werden.

Laut HeilBG (§ 3, Abs. 3) kann die Landespflegekammer Fortbildungsveranstaltungen zertifizieren. Diese Möglichkeit wird jedoch zunächst nicht genutzt. Nach Einführung der Fortbildungsordnung und Abschluss des ersten Zweijahreszyklus ist eine Evaluation geplant, sodass künftige Anpassungen möglich sind.



9. Darf ich alle Fortbildungen auch digital absolvieren?

Ja. Fortbildungen können vollständig digital erfolgen. Der Großteil muss jedoch in synchronen Formaten mit direkter Interaktionsmöglichkeit stattfinden, das ist auch mit Online-Seminaren möglich.

10. Ich bin Praxisanleitende, werden mir meine Praxisanleiter-Fortbildungen anerkannt?

Ja. Fortbildungen für Praxisanleitende, die Auszubildende in der praktischen Pflegeausbildung betreuen, werden im Rahmen des Zweijahreszyklus der Fortbildungsordnung anerkannt. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) bzw. § 4 Abs. 4 der Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberuferechts (PflBAPAVO).

11. Werden Fortbildungen anerkannt, die ich außerhalb von Rheinland-Pfalz absolviert habe?

Ja. Fortbildungen, die außerhalb von Rheinland-Pfalz absolviert werden, können anerkannt werden.

12. Muss mein Arbeitgeber mich für Fortbildungen freistellen und diese finanzieren?

Fortbildungen sind nicht allein die Verantwortung der Pflegefachpersonen. Die Fortbildungspflicht bedeutet zugleich ein Recht auf Fortbildung gegenüber dem Arbeitgeber. Dieses Recht kann jede Pflegefachperson einfordern (z.B. § 22 Abs.1 HeilBG, § 6 HeilBG Abs.6 Berufsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz). Aus einigen Regelungen ergibt sich auch für Einrichtungen die Notwendigkeit, die Fortbildung der Beschäftigten sicherzustellen: In der Altenpflege müssen ambulante und stationäre Einrichtungen nach § 11 SGB XI eine Versorgung „nach dem aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse“ gewährleisten. Viele Einrichtungen gewähren daher Freistellungen für Fortbildungen und übernehmen die Kosten.

13. Muss ich der Landespflegekammer die Teilnahmebescheinigungen zukommen lassen?

Nein. Die Landespflegekammer wird stichprobenartig die Einhaltung der Fortbildungspflichten überprüfen. Ab 2027 könnte eine Aufforderung zum Nachweis erfolgen. Bis dahin sind die Nachweise eigenständig zu sammeln und aufzubewahren.



#### 14. Wann und wie muss ich meine Fortbildungen nachweisen?

Die Fortbildungsordnung tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen Fortbildungspunkte gesammelt werden und die Nachweise müssen aufbewahrt werden. Dies betrifft dann auch etwaige Nachweise (z. B. Rechnungen) für beispielsweise Fachzeitschriftenabonnements.

Ab Juli 2027 wird die Landespflegekammer stichprobenartig Pflegefachpersonen anschreiben und die Nachweise des vergangenen Fortbildungszyklus einfordern. Nur wenn Sie zu dieser Gruppe zählen und aufgefordert werden, müssen Sie die Nachweise einreichen.

Nach Aufforderung der Landespflegekammer müssen Mitglieder ihre Fortbildungsnachweise innerhalb von drei Wochen, möglichst digital über ihr Mitgliedskonto, einreichen. Dort wird zukünftig auch der individuelle Fortbildungszyklus einsehbar sein.

Generell müssen die Fortbildungen anhand von personalisierten Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen werden.

#### 15. Was passiert, wenn ich meiner Fortbildungspflicht nicht nachkomme?

In einem ersten Schritt wird eine Nachholfrist festgesetzt, in der Sie Ihrer Fortbildungspflicht nachkommen können. Mitglieder, die im geprüften Fortbildungszyklus weniger als 40 Fortbildungspunkte nachweisen können, können die fehlenden Punkte innerhalb eines Jahres nachholen und einreichen.

Generell stellt die Nichterfüllung Ihrer Fortbildungspflicht gemäß § 6 der Berufsordnung eine Berufspflichtverletzung dar. Sie kann als solche gemäß § 12 HeilBG geahndet werden. Die Berufszulassung wird Ihnen jedoch nicht entzogen.

#### 16. Was passiert, wenn ich mehr als 40 Fortbildungspunkte im Zweijahreszyklus gesammelt habe?

Ziel soll sein, sich kontinuierlich fortzubilden. Sollten Sie in Ihrem individuellen Fortbildungszyklus mehr als 40 Fortbildungspunkte gesammelt haben, können die zusätzlichen Punkte nicht in den nächsten Zyklus übertragen werden.

#### 17. Was passiert bei einer Unterbrechung der Berufstätigkeit (Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Erkrankung)?

Bei einer beruflichen Unterbrechung von mehr als drei Monaten – etwa wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder längerer Krankheit – verlängert sich der Fortbildungszyklus automatisch um die nachgewiesene Unterbrechungszeit. Wird ein Fortbildungsnachweis gefordert, muss die Unterbrechung ebenfalls belegt werden.



#### 18. Müssen auch Teilzeitbeschäftigte 40 Fortbildungspunkte erwerben?

Ja, denn Fortbildungen dienen der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung. Gerade die Pflege unterliegt einem ständigen Wandel, der regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden muss. Zudem bieten Fortbildungen die Chance, weitere Kompetenzen und Sicherheit im Beruf zu erlangen. Deshalb wurde der Umfang von 40 Fortbildungspunkten im Zweijahreszyklus unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsumfang festgelegt.

#### 19. Gibt es formale Vorgaben für das Ausstellen von Bescheinigungen?

Fortbildungsanbieter sind für die Erfassung der Teilnehmenden und der Zeit verantwortlich. Teilnahmebescheinigungen sollten personalisiert sein und folgende Angaben enthalten:

- Thema der Fortbildung
- Fortbildungszeiten
- Zugehörige pflegebezogene Klasse (laut Anlage 1)
- Format und Anteile der Durchführung

Eine Mustervorlage finden Sie auf unserer Homepage.

#### 20. Von wem erhalte ich meine Teilnahmebescheinigung?

Die Fortbildungsanbieter sind für die Ausstellung personalisierter Teilnahmebescheinigungen zuständig. Diese erhalten nur Personen, die die gesamte Fortbildung absolviert haben. Eine Mustervorlage finden Sie auf unserer Homepage. Bei Verlust der Bescheinigung sollte der Veranstalter kontaktiert werden.

#### 21. Warum gibt es für Kongressbesuche weniger Punkte als für einen Seminarbesuch?

Seminare vermitteln Wissen interaktiv in kleinen Gruppen und ermöglichen eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Thema. Kongresse hingegen sind Großveranstaltungen, bei denen viele Themen nur oberflächlich behandelt und diskutiert werden. Deshalb werden Seminare höher bewertet.



22. Mein Arbeitgeber ermöglicht mir Zugänge zu pflegerischen Fachzeitschriften. Wie kann ich diese einreichen?

Erforderlich ist ein Nachweis über das Abonnement des Arbeitgebers. Eine Vorlage finden Sie auf unserer Homepage.

23. Mein Berufsverband schickt mir Zeitschriften zu. Kann ich diese geltend machen?

Die Mitgliedschaft in einem Berufsverband wird mit einem Fortbildungspunkt angerechnet. Es können aus verschiedenen Mitgliedschaften jedoch maximal drei Fortbildungspunkte pro Zyklus geltend gemacht werden. Kostenfreie Mitgliedszeitungen von Berufsverbänden werden nicht zusätzlich anerkannt.

Pflegerische Fachzeitschriften können mit Nachweis eines entsprechenden Abonnements berücksichtigt werden.

24. Können Teilnahmen an Arbeitsgruppen eingereicht werden, wenn diese nur 2x jährlich stattfinden?

Nein, wenn das Gremium einmal pro Quartal über ein Jahr hinweg tagt (mindestens vier Sitzungen). Einzelne Treffen werden nicht anteilig angerechnet.

25. Wie werden Kurzfortbildungen im eigenen Praxisfeld bewertet?

Kurzfortbildungen, etwa während der Übergabezeit, werden mit einer Mindestdauer von 30 Minuten plus 15 Minuten Vor-/ Nachbereitung als eine Fortbildungseinheit gewertet und mit einem Punkt anerkannt.

26. Ich erbringe bereits bei der Registrierung berufliche Pflegerische Fortbildungen, die dort zertifiziert wurden. Werden diese anerkannt?

Ja, wenn sie einer pflegebezogenen Klasse zugeordnet werden können. Die Zertifikate können bei einer Überprüfung eingereicht werden.